

bzw. diese nicht die wahren Vertrauenspersonen darstellten. So ist oft für die Angehörigen aufgrund der Unkenntnis der Absichten oder der den Täter bewegenden Probleme die Tat unerklärlich. Deshalb besteht die grundlegende Anforderung, als Informationsquellen solche Personen zu finden, denen sich der Fahnenflüchtige tatsächlich anvertraut hat. Das können Verwandte, aber auch Freunde oder Arbeitskollegen sein.

Die Zeugenvernehmungen müssen unverzüglich in Angriff genommen werden. Es hat erhebliche moralische und taktische Bedeutung, daß die Eltern oder der Ehepartner von der Fahnenflucht durch die staatlichen Organe der DDR und nicht durch den Fahnenflüchtigen selbst aus dem Operationsgebiet oder durch dritte Personen informiert werden. Das rasche Tätigwerden des Untersuchungsorgans ist weiterhin notwendig, um zu vermeiden, daß sich die Kontaktpersonen des Täters infolge großen Zeitverzuges auf zu erwartende Vernehmungen einstellen können oder gar Beweismittel vernichten. Neben der Informationserlangung hat eine unverzüglich einsetzende individuelle Arbeit des Untersuchungsorgans mit den nächsten Familienangehörigen das Ziel, daß sich diese von dem Verbrechen distanzieren und zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen in bezug auf ihre aktive Einbeziehung in Rückführungsmaßnahmen bereit sind. Diese positive Einflußnahme auf die Angehörigen wird bei Notwendigkeit gemeinsam mit dem zuständigen operativen Partner bis über die vorläufige Einstellung des Verfahrens hinaus geführt. Infolge der offensiven Arbeit mit den Familienangehörigen konnte zum Beispiel 1987 bei den Fahnenflüchtigen Ziehl und Willnecker erreicht werden, daß sie freiwillig in die DDR zurückkehrten.

Die Durchsuchung der Wohnung oder anderer Unterkünfte des Täters haben das Ziel, gegenständliche Beweismittel (Gegenstände und Aufzeichnungen) festzustellen und zu sichern. Das betrifft beispielsweise:

- Zeugnisse und Beurteilungen,